

Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau

Vom 21. November 2012 (Stand: 1. Oktober 2024)

Die Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Aargau,

gestützt auf § 37 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011

beschliesst:

1. Plenum des Obergerichts

§ 1

Organisation

¹ Das Plenum setzt sich aus allen hauptamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichtern zusammen und wird durch die Geschäftsleitung des Obergerichts einberufen.

² Die Einberufung des Plenums muss erfolgen, sofern 1/3 der hauptamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter dies verlangt.

§ 2

Zuständigkeit

¹ Das Plenum bestimmt die Obergerichtspräsidentin bzw. den Obergerichtspräsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, das dritte Mitglied der Justizleitung sowie die Ersatzmitglieder des Obergerichts für die Justizleitung und stellt Wahlantrag bei der Justizleitung zu Händen des Grossen Rats.

² Es wählt auf Antrag der jeweiligen Abteilung die Abteilungsververtretungen für die Geschäftsleitung des Obergerichts.

§ 3

Beschlussfassung und Wahlen

¹ Das Plenum kann Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen, sofern nicht mindestens 1/3 der Oberrichterinnen bzw. Oberrichter eine Beratung verlangt. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Anwesenheitsquorum).

² Für Wahlen sowie die Bestimmung von Wahlvorschlägen erlässt die Geschäftsleitung des Obergerichts ein separates Reglement.

2. Geschäftsleitung des Obergerichts

§ 4

Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist für den einwandfreien Betrieb des Obergerichts verantwortlich und koordiniert ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.

² Sie ist für den Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung des Obergerichts zuständig.

§ 5

Bestand und Organisation

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Ihr gehören die Obergerichtspräsidentin bzw. der Obergerichtspräsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident an. Jede der fünf Abteilungen des Obergerichts muss in der Geschäftsleitung vertreten sein.

² Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär ist (gemäss Geschäftsordnung GES) Mitglied der Geschäftsleitung mit beratender Stimme.

³ Die Geschäftsleitung legt die Geschäftsordnung der Justizleitung zur Genehmigung vor.

§ 6

Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsleitung erledigt die Geschäfte des Obergerichts und erfüllt die ihr gemäss § 37 GOG zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht eine Abteilung, Kommission oder Kammer zuständig ist.

² Sie ist insbesondere zuständig für

a. den Erlass einer Geschäftsverteilungsordnung über die Anzahl Kammern und Kommissionen sowie deren Zuständigkeiten auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung (Anhang 1),

b. die Zuweisung der Pensen an die Abteilungen sowie auf Antrag der jeweiligen Abteilung die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Kammern und Kommissionen (Anhang 2),

c. die Auswahl des juristischen Personals sowie des Kanzleipersonals mit der Möglichkeit (gem. Geschäftsordnung GES), die administrativen Aufgaben ganz oder teilweise an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär zu delegieren,

d. den Erlass der Kanzleiordnung für das Obergericht,

e. die Zuweisung eines Falles an eine Kammer einer anderen Abteilung zur Beurteilung des Ausstands einer Abteilung,

f. die Zuweisung eines Falles an eine Kammer einer anderen Abteilung, nachdem das Justizgericht als Beschwerdeinstanz den Ausstand einer Abteilung festgestellt hat.

³ Sie nimmt die Führungsverantwortung über das juristische Personal sowie das Kanzleipersonal wahr. Die Führungsverantwortung über das Kanzleipersonal kann (gem. Geschäftsordnung GES) an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär delegiert werden.

⁴ Die Geschäftsleitung stellt bei der Justizleitung Antrag über die Planung und Budgetierung der Betriebsmittel des Obergerichts.

⁵ Sie stellt bei der Justizleitung Antrag über die Änderung des Beschäftigungsgrades von Obergerichtsrichterinnen und Obergerichtsrichtern im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Obergerichtsrichterstellen.

⁶ Sie entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern und Kommissionen.

⁷ Sie kann das Plenum einberufen.

§ 7

Geschäftserledigung

¹ Die Geschäftsleitung kann Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen, sofern nicht mindestens eine Richterin bzw. ein Richter eine Beratung verlangt.

² Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bereitet (gem. Geschäftsordnung GES) die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und stellt in der Regel Antrag. Sie bzw. er erledigt die ihr bzw. ihm übertragenen Geschäfte.

§ 8

Delegation an Generalsekretär bzw. Generalsekretärin

¹ Nachfolgende Geschäfte können gemäss Geschäftsordnung GES an die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär delegiert werden:

a. Personal (administrative Aufgaben wie Anstellungsverfahren, Vertrags- und Verfügungswesen)

b. Kanzleien (Koordination, Belastungsausgleich)

² Sofern das Obergericht plant, Dienstleistungen zu beanspruchen, die über das Geschäftsordnung GES hinausgehen, kann die Geschäftsleitung des Obergerichts jederzeit Antrag an die Justizleitung stellen.

3. Abteilungen

§ 9

Abteilungen

¹ Das Obergericht ist in die Abteilungen Zivilgericht, Handelsgericht, Strafgericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsgericht gegliedert.

§ 10

Bildung von Kammern und Kommissionen

¹ Die Abteilungen sind in Kammern und Kommissionen gegliedert, deren Anzahl und Zuständigkeiten für jede Abteilung in einer Geschäftsverteilungsordnung (vgl. Anhang 1) festgelegt sind.

§ 11

Zuweisung und Präsidien

¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter einer Abteilung stellen der Geschäftsleitung Antrag über Anzahl und Zuständigkeiten der Kammern und Kommissionen sowie über die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Kammern und Kommissionen (vgl. Anhang 2).

² Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter einer Abteilung wählen die Abteilungspräsidentin oder den Abteilungspräsidenten sowie die Kammerpräsidentinnen oder Kammerpräsidenten (§ 69 GOG).

§ 12

Vertretungsregelung

¹ Innerhalb der Abteilungen können die zugeteilten Oberrichterinnen und Oberrichter durch andere hauptamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter oder durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vertreten werden.

§ 12a

Bildung der Spruchkörper des Straf-, Versicherungs- und Zivilgerichts

¹ Die konkrete Richterzusammensetzung der Spruchkörper zur Beurteilung der einzelnen Fälle erfolgt gestützt auf den von der zuständigen Kammer erlassenen Geschäftsverteilungsschlüssel. Beim Erlass dieses Schlüssels ist die Belastung der Richterinnen und Richter zu berücksichtigen, wobei den funktionsbedingten Zusatzbelastungen (z.B. Obergerichtspräsidium) Rechnung zu tragen ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kammer kann Abweichungen von der Richterzusammensetzung nach Absatz 1 zur Berücksichtigung folgender Kriterien und Umstände anordnen:

- a. Mitwirkung von Mitgliedern beiderlei Geschlechts in Fällen, in denen es die Natur der Streitsache als angezeigt erscheinen lässt;
- b. spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich;
- c. Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet;
- d. Abwesenheiten, insbesondere Krankheit, Ferien usw.
- e. Mitwirkung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter entsprechend ihren besonderen Kenntnissen, ihrer Verfügbarkeit sowie der Arbeitsbelastung und den Bedürfnissen der Kammern.

³ Konnexen Fälle werden in der Regel vom gleichen Spruchkörper beurteilt.

⁴ Hat ein Mitglied einer anderen Kammer mitzuwirken, so bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der urteilenden Kammer dieses Mitglied nach dessen Anhörung und im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer, der es angehört.

§ 12b

Bildung der Spruchkörper des Handelsgerichts

¹ Der Spruchkörper ist in der Regel mit einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter, einer Ersatzrichterin oder einem Ersatzrichter und drei Fachrichterinnen oder Fachrichtern besetzt.

² In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen entscheidet eine hauptamtliche Richterin oder ein hauptamtlicher Richter als Einzelrichterin oder als Einzelrichter oder zusammen mit zwei nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern im Dreiergremium.

³ Der Spruchkörper wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der zuständigen Kammer gebildet.

⁴ Sie oder er berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen namentlich folgende Kriterien und Umstände:

- a. spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich;
- b. Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet;
- c. Ausgewogenheit der Belastung der Richter und Richterinnen;
- d. Ausstandsgründe und Interessenkonflikte
- e. Verfügbarkeiten und Abwesenheiten, insbesondere Krankheit, Ferien usw.

⁵ Konnexen Fälle werden in der Regel vom gleichen Spruchkörper beurteilt.

§ 12c

Bildung der Spruchkörper des Verwaltungsgerichts

¹ Der Spruchkörper ist in der Regel mit einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter und zwei nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern (Fachrichterinnen und Fachrichter oder Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter) besetzt.

² In Fällen offensichtlicher Begründetheit oder Unbegründetheit, bei zeitlicher Dringlichkeit oder wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu beurteilen sind, kann das Verwaltungsgericht mit mehr als einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter entscheiden.

³ Der Spruchkörper wird durch die hauptamtliche Richterin oder den hauptamtlichen Richter der zuständigen Kammer für die ihr oder ihm nach Rechtsgebiet zugeteilten Fälle gebildet.

⁴ Sie oder er berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen namentlich folgende Kriterien und Umstände:

- a. spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich;
- b. Mitwirkung an früheren Entscheiden im gleichen Sachgebiet;
- c. Mitwirkung von Mitgliedern beiderlei Geschlechts in Fällen, in denen es die Natur der Streitsache als angezeigt erscheinen lässt;
- d. Verfügbarkeit bzw. Abwesenheiten, insbesondere Krankheit, Ferien usw.
- e. Ausgewogenheit der Belastung der Richterinnen und Richter; dabei ist den funktionsbedingten Zusatzbelastungen (z.B. Obergerichtspräsidium) Rechnung zu tragen;
- f. nach der Arbeitsbelastung und den Bedürfnissen der Kammern;

⁵ Konnexen Fälle werden in der Regel vom gleichen Spruchkörper beurteilt.

⁶ Hat ein Mitglied einer anderen Kammer mitzuwirken, so bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der urteilenden Kammer dieses Mitglied nach dessen Anhörung und im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer, der es angehört.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die Geschäftsverteilungsordnung der Abteilungen sowie die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen, Kammern und Kommissionen werden öffentlich bekannt gemacht.

4. Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch die Justizleitung genehmigt am: 26. November 2012

Letzte Änderungen durch die Justizleitung genehmigt am: 16. September 2024

Anhang 1: Geschäftsverteilungsordnung

Abteilungen unterteilt in Anzahl Kammern und Kommissionen sowie deren Zuständigkeiten:

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
<p>1. Handelsgericht</p> <p>Das Handelsgericht gliedert sich in 2 Kammern.</p>	<p>¹ Beide Kammern beurteilen sämtliche Fälle, welche in den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts fallen.</p>	<p>Allfällige Ausstandsbegehren gegen eine Kammer des Handelsgerichts entscheidet die andere Kammer. Bei einer Gutheissung des Ausstandsbegehrens fällt die Kammer auch den Sachentscheid.</p>
<p>2. Strafgericht</p> <p>Das Strafgericht gliedert sich in 3 Strafkammern, die Jugendstrafkammer, die Beschwerdekammer in Strafsachen sowie die Beschwerdekammer in Jugendstrafsachen.</p>	<p>¹ Die 1. Strafkammer beurteilt:</p> <p>a. Berufungen, in denen im angefochtenen Urteil eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wurde oder mit der Berufung oder Anschlussberufung beantragt wird (Art. 398 StPO) und in denen nicht einzig Nebenpunkte angefochten werden;</p> <p>b. Revisionsgesuche (Art. 410 StPO).</p> <p>² Die 2. Strafkammer beurteilt:</p> <p>a. Berufungen, für welche nicht die 1. oder 3. Strafkammer zuständig ist (Art. 398 StPO);</p> <p>b. Berufungen, in denen einzig Nebenpunkte, namentlich gemäss Art. 399 Abs. 4 lit. d–f StPO, angefochten werden und die nicht in die Zuständigkeit der 3. Strafkammer fallen.</p> <p>³ Die 3. Strafkammer beurteilt:</p> <p>Berufungen in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie gegen das Luftfahrtgesetz, sofern nicht die Zuständigkeit der 1. Strafkammer gegeben ist (Art. 398 StPO), inklusive der Berufungen in diesen Rechtsgebieten, in denen einzig Nebenpunkte gemäss Art. 399 Abs. 4 lit. d–f StPO angefochten werden.</p> <p>⁴ Die Jugendstrafkammer beurteilt:</p> <p>Berufungen gemäss Art. 40 JStPO.</p>	<p>Bei Ausstandsverfahren gegen die Beschwerdekammer in Strafsachen und die Beschwerdekammer in Jugendstrafsachen sowie gegen eine Strafkammer in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit der Mitglieder nach Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO bezeichnet die Geschäftsleitung des Obergerichts die für den Entscheid über das Ausstandsgesuch zuständige Strafkammer und überträgt das Geschäft gegebenenfalls einer anderen Strafkammer.</p>

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>⁵ Die Beschwerdekammer in Strafsachen beurteilt:</p> <p>a. Beschwerden, soweit nicht die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen zuständig ist (Art. 393 StPO).</p> <p>b. Ausstandsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden oder den erstinstanzlichen Gerichten (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO).</p> <p>c. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen beurteilt: Beschwerden nach Art. 395 StPO und nach § 48b Polizeigesetz</p> <p>d. Entscheide in Nachverfahren gem. Art. 363 ff StPO</p> <p>⁶ Die Beschwerdekammer in Jugendstrafsachen beurteilt:</p> <p>a. Die Beschwerden gemäss Art. 39 und 43 JStPO.</p> <p>b. Ausstandsverfahren gegenüber der Jugendanwaltschaft oder den Jugendgerichten (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO).</p>	
<p>3. Versicherungsgericht</p> <p>Das Versicherungsgericht gliedert sich in 4 Kammern und das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen.</p>	<p>¹ Die 1. Kammer beurteilt:</p> <p>a. 1/3 der AHVG-Beschwerden (ohne Beschwerden nach Art. 52 AHVG);</p> <p>b. 1/3 der IVG-Beschwerden (ohne IVG-Rentenbeschwerden);</p> <p>c. 1/3 der EO-Beschwerden;</p> <p>d. 3/10 der IVG-Rentenbeschwerden;</p> <p>e. 1/3 der UVG-Beschwerden;</p> <p>f. 1/3 der MVG-Beschwerden;</p> <p>g. 1/4 der AVIG-Beschwerden.</p> <p>² Die 2. Kammer beurteilt:</p> <p>a. 1/3 der AHVG-Beschwerden (ohne Beschwerden nach Art. 52 AHVG);</p> <p>b. 1/3 der IVG-Beschwerden (ohne IVG-Rentenbeschwerden);</p> <p>c. 1/3 der EO-Beschwerden;</p> <p>d. 3/10 der IVG-Rentenbeschwerden;</p> <p>e. 1/3 der UVG-Beschwerden;</p> <p>f. 1/3 der MVG-Beschwerden;</p> <p>g. 1/4 der AVIG-Beschwerden.</p> <p>³ Die 3. Kammer beurteilt:</p> <p>a. 1/10 der IVG-Rentenbeschwerden;</p> <p>b. ELG-Beschwerden;</p> <p>c. KVG-Beschwerden;</p> <p>d. KVG-Prämienerbilligungsbeschwerden;</p>	<p>Bei bestrittenem Ausstand einer Kammer des Versicherungsgerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit bezeichnet die Geschäftsleitung des Obergerichts die für den Entscheid über das Ausstandsgesuch zuständige Kammer und überträgt das Geschäft gegebenenfalls einer anderen Kammer des Versicherungsgerichts.</p>

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>e. 1/4 der AVIG-Beschwerden; f. Kinder- und Familienzulagenbeschwerden; g. AHVG-Beschwerden nach Art. 52 AHVG; h. BVG-Klagen; i. VVG-Klagen.</p> <p>⁴ Die 4. Kammer beurteilt: a. 1/3 der AHVG-Beschwerden (ohne Beschwerden nach Art. 52 AHVG); b. 1/3 der IVG-Beschwerden (ohne IVG-Renten-beschwerden); c. 1/3 der EO-Beschwerden; d. 3/10 der IVG-Rentenbeschwerden; e. 1/3 der UVG-Beschwerden; f. 1/3 der MVG-Beschwerden; g. 1/4 der AVIG-Beschwerden.</p> <p>⁵ Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen beurteilt: a. Klagen gemäss den Art. 26 Abs. 4 und 27^{bis} IVG, Art. 89 KVG, Art. 57 UVG und Art. 27 MVG.</p>	
<p>4. Verwaltungsgericht</p> <p>Das Verwaltungsgericht gliedert sich in 3 Kammern.</p>	<p>¹ Die 1. Kammer beurteilt Rechtsmittel in folgenden Bereichen: a. Fürsorgerische Unterbringung; b. Opferhilfe; c. Personalrecht (inkl. Klagen); d. Gleichstellungsrecht; e. Datenschutzrecht; f. Landwirtschaftsrecht; g. Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsrecht; h. Straf- und Massnahmevollzug (inkl. Zwangsmassnahmen, exkl. Aufschub der Landesverweisung, Art. 66d StGB).</p> <p>² Die 2. Kammer beurteilt Rechtsmittel in folgenden Bereichen: a. Steuern- und Abgaberecht; b. Stimm- und Wahlrecht; c. Bürgerrecht; d. Migrationsrecht; e. Massnahmen gemäss § 48a Polizeigesetz; f. Gemeindegesetz; g. Aufschub der Landesverweisung (Art. 66d StGB); h. Straf- und Massnahmevollzug (inkl. Zwangsmassnahmen).</p>	<p>Bei bestrittenem Ausstand einer Kammer des Verwaltungsgerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit bezeichnet die Geschäftsleitung des Obergerichts die für den Entscheid über das Ausstandsgesuch zuständige Kammer und überträgt das Geschäft gegebenenfalls einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichts.</p>

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>³Die 3. Kammer beurteilt Rechtsmittel in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bauwesen -, Raumentwicklung und Umweltrecht; b. Submissionsrecht; c. Sozialhilferecht; d. Gesundheitsrecht; e. Schulrecht; f. Anwalts- und Notariatsrecht; g. Vollstreckungsrecht; h. Staatshaftung; i. Beschwerden gegen landeskirchliche Entscheide; j. Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist; k. Jagd, Waffen und Fischerei; l. Beschwerden gegen kantonale und kommunale Entscheide, die nicht in die Zuständigkeit der 1. oder 2. Kammer fallen. 	
<p>5. Zivilgericht</p> <p>Das Zivilgericht gliedert sich in 5 Zivilkammern, die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission.</p>	<p>¹Die 1. Zivilkammer beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Hälfte der Streitsachen, in denen das Obergericht einzige kantonale Instanz ist, sowie Revisionsgesuche gegen solche Entscheide (Art. 5 lit. e und f, 8, 328 Abs. 1 ZPO); b. die Hälfte der Berufungen gegen End- und Zwischenentscheide in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 10'000.00 und in nicht vermögensrechtlichen Streitsachen (Art. 308 ZPO), soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 4 lit. b gegeben ist; c. die Hälfte der Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 5'000.00 (Art. 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO), soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 4 lit. b gegeben ist; d. die Hälfte der Beschwerden gegen Entscheide über Revisionsgesuche in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 5'000.00 und in nicht vermögensrechtlichen Streitsachen (Art. 332 ZPO); e. Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a ZPO). <p>²Die 2. Zivilkammer beurteilt:</p>	<p>Bei bestrittenem Ausstand einer Kammer oder Kommission des Zivilgerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit (Art. 50 ZPO) bezeichnet die Geschäftsleitung des Obergerichts die für den Entscheid über das Ausstandsgesuch zuständige Kammer und überträgt das Geschäft gegebenenfalls einer anderen Kammer.</p>

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>a. die Hälfte der Streitsachen, in denen das Obergericht einzige kantonale Instanz ist, sowie Revisionsgesuche gegen solche Entscheide (Art. 5 lit. e und f, 8, 328 Abs. 1 ZPO);</p> <p>b. die Hälfte der Berufungen gegen End- und Zwischenentscheide in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 10'000.00 und in nicht vermögensrechtlichen Streitsachen (Art. 308 ZPO), soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 4 lit. b gegeben ist;</p> <p>c. die Hälfte der Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 5'000.00 (Art. 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO), soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 4 lit. b gegeben ist;</p> <p>d. die Hälfte der Beschwerden gegen Entscheide über Revisionsgesuche in ordentlichen und vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert von mindestens Fr. 5'000.00 und in nicht vermögensrechtlichen Streitsachen (Art. 332 ZPO).</p> <hr/> <p>³ Die 3. Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie gegen Entscheide über Revisionsgesuche in ordentlichen und vereinfachten Verfahren aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss den Abs. 1, 2, und 6 gegeben ist (Art. 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2, 332 ZPO);</p> <p>b. Berufungen und Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide in summarischen Verfahren aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 5 lit. a gegeben ist (Art. 308 Abs. 1, 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO);</p> <p>c. Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen und Entscheide gemäss Art. 319 lit. b ZPO in Verfahren aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 4 lit. f gegeben ist;</p> <p>d. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide betreffend Vollstreckung aus</p>	

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 5 lit. b gegeben ist (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. a ZPO);</p> <p>e. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung in Verfahren aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 5 lit. c gegeben ist (Art. 319 lit. c ZPO);</p> <p>f. einen Anteil der Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie wegen Rechtsverzögerung in Verfahren betreffend Rechtsöffnung (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO);</p> <p>g. den bestrittenen Ausstand von Mitgliedern der Bezirksgerichte in Verfahren aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss Abs. 7 lit. d gegeben ist.</p> <hr/> <p>⁴ Die 4. Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie gegen Entschiede über Revisionsgesuche in ordentlichen und vereinfachten Verfahren aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss den Abs. 1, 2 und 6 gegeben ist (Art. 319 lit. a i.V.m. 308 Abs 2, 332 ZPO);</p> <p>b. Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheide- und Zwischenentscheide in vereinfachten Verfahren aus dem Gebiete des Miet- und Pachtrechts gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO;</p> <p>c. Berufungen und Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide in summarischen Verfahren aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts (Art. 308 Abs. 1, 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO);</p> <p>d. Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen und Entschiede gemäss Art. 319 lit. b ZPO in Verfahren aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts;</p> <p>e. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide betreffend Vollstreckung aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. a ZPO);</p>	

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>f. Beschwerden gegen Entscheide betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit diese nicht zusammen mit dem Rechtsmittel gegen den Entscheid in der Hauptsache, das in die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer fällt, eingelegt werden (Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. 121 ZPO);</p> <p>g. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung in Verfahren aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts (Art. 319 lit. c ZPO);</p> <p>h. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie wegen Rechtsverzögerung in summarischen Verfahren betreffend Betreibungs- und Konkurs-sachen, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäss den Abs. 3 lit. f und Abs. 5 lit. d gegeben ist (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. b ZPO);</p> <p>i. einen Anteil der Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie wegen Rechtsverzögerung in Verfahren betreffend Rechtsöffnung (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. b Ziffer 3 ZPO);</p> <p>k. Gesuche um Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist (148 ZPO);</p> <p>l. den bestrittenen Ausstand von Mitgliedern der Bezirksgerichte in Verfahren aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts.</p>	
	<p>⁵ Die 5. Zivilkammer beurteilt:</p> <p>a. Berufungen und Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide betreffend Eheschutz und Präliminarmassnahmen in eherechtlichen Verfahren (Art. 308 Abs. 1, 319 lit. a i.V.m. 308 Abs. 2 ZPO);</p> <p>b. Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide betreffend Vollstreckung von Eheschutz- und Präliminarmassnahmen gemäss lit. a hievor (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. a ZPO);</p> <p>c. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung in Verfahren gemäss lit. a und b hievor (Art. 319 lit. c ZPO);</p> <p>d. einen Anteil der Beschwerden gegen End- und Zwischenentscheide sowie wegen Rechtsverzögerung in Verfahren betreffend Rechtsöffnung (Art. 319 lit. a i.V.m. 309 lit. b Ziffer 3 ZPO).</p>	

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	<p>⁶ Beurteilung als Einzelrichter/in:</p> <p>a. Der/Die Präsident/in der 1. Zivilkammer beurteilt als Einzelrichter/in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 lit. b und c und vorsorgliche Massnahmen im Schiedsverfahren gemäss Art. 374 ZPO (§ 11 lit. d und e EG ZPO).</p> <p>b. Der/Die Präsident/in der 3. Zivilkammer beurteilt als Einzelrichter/in Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden gemäss Art. 212 ZPO aus dem Gebiete des ZGB und des Arbeitsrechts (§ 11 lit. c EG ZPO).</p> <p>c. Der/Die Präsident/in der 4. Zivilkammer beurteilt als Einzelrichter/in Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden gemäss Art. 212 ZPO aus dem Gebiete des OR mit Ausnahme des Arbeitsrechts (§ 11 lit. c EG ZPO).</p>	
	<p>⁷ Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>a. ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (§ 21 Abs. 2 EG ZGB);</p> <p>b. beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist (§ 41 i.V.m. § 59 EG ZGB);</p> <p>c. entscheidet über Streitigkeiten gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b EG ZPO.</p> <p>d. Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz ist zuständig für die Behandlung von Ausstandsbegehren gegenüber Mitgliedern der Familiengerichte in ihrer Funktion als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
	<p>⁸ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission ist</p> <p>a. Anstellungsbehörde gemäss § 11 EG SchKG;</p> <p>b. obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt (§ 16 EG SchKG);</p> <p>c. zuständig für die administrative Aufsicht i.S.v. Art. 17 EG SchKG und die in Art. 14 SchKG genannten Disziplinarbefugnisse (§ 17 EG SchKG).</p>	

Abteilung	Zuständigkeit / Kammer	Ausstand
	d. Als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde entscheidet die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission über Ausstandsbegehren gegen Mitglieder der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde.	

Anhang 2: Abteilungs-, Kammer- und Kommissionszuweisungen

Zuweisung der Oberrichterinnen und Oberrichter zu den Abteilungen, Kammern und Kommissionen:

Abteilung	Kammer	Name
Handelsgericht	1. Kammer	<p>Oberrichter: Egloff Viktor, Präsident</p> <p>Ersatzrichter: Meichssner Stefan Müller Karin Steiner Martina Wyss Adrian</p> <p>Fachrichter/in: Baumann Margret Bäumlin Peter Felber Dieter Friedli Thomas Gruntz Dominik Hauser Arthur John Daniel Meyer Rolf Nauer Hans Scheurer Sabine Stierli Roland Wieland Ueli</p>
	2. Kammer	<p>Oberrichter: Vetter Meinrad, Präsident</p> <p>Ersatzrichter/in: Meichssner Stefan Müller Karin Steiner Martina Wyss Adrian</p> <p>Fachrichter/in: Baumann Margret Bäumlin Peter Felber Dieter Friedli Thomas Gruntz Dominik Hauser Arthur John Daniel Meyer Rolf Nauer Hans Scheurer Sabine Stierli Roland Wieland Ueli</p>

Strafgericht	1. Kammer	<p>Six Jann, Präsident Fedier Robert, Vizepräsident Cotti Lukas Jacober Kathrin Vasvary Zsuzsana</p> <p>Ersatzmitglieder: Möckli Nicole Plüss Franziska</p> <p>Ersatzrichter/-in: Jovan Thomas Müller Christina</p>
	2. Kammer	<p>Plüss Franziska, Präsidentin Cotti Lukas, Vizepräsident Egloff Viktor Fedier Robert Möckli Nicole</p> <p>Ersatzmitglieder: Six Jann Vasvary Zsuzsana</p> <p>Ersatzrichterin: Panariello Weber Antonella</p>
	3. Kammer	<p>Six Jann, Präsident Fedier Robert, Vizepräsident Möckli Nicole</p> <p>Ersatzmitglieder: Cotti Lukas Jacober Kathrin Plüss Franziska Vasvary Zsuzsana</p> <p>Ersatzrichter: Jovan Thomas</p>
	Jugendstrafkammer	<p>Plüss Franziska, Präsidentin Jacober Kathrin, Vizepräsidentin Möckli Nicole</p> <p>Ersatzmitglieder: Cotti Lukas Fedier Robert Vasvary Zsuzsana</p>
	Beschwerdekammer in Strafsachen	<p>Richli Peter, Präsident Giese Dian, Vizepräsident Jacober Kathrin, Vizepräsidentin</p>

		Massari Sandra, Vizepräsidentin Merkofer Catherine, Vizepräsidentin Schär Caroline, Vizepräsidentin
	Beschwerdekammer in Jugendstrafsachen	Merkofer Catherine, Präsidentin Cotti Lukas, Vizepräsident Schär Caroline Lindner Matthias (Ersatzmitglied)
Versicherungsgericht	1. Kammer	Kathriner Raphael, Präsident Peterhans Brigitte, Vizepräsidentin Gössi Dinah Roth Stefan Ersatzrichter: Hess Fabian Schibli Hans Zürcher Andreas
	2. Kammer	Peterhans Brigitte, Präsidentin Gössi Dinah, Vizepräsidentin Fischer Antonia Hausherr Christa Ersatzrichter: Hess Fabian Schibli Hans Zürcher Andreas
	3. Kammer	Gössi Dinah, Präsidentin Kathriner Raphael, Vizepräsident Fischer Antonia Peterhans Brigitte Ersatzrichter: Hess Fabian Schibli Hans Zürcher Andreas
	4. Kammer	Roth Stefan, Präsident Fischer Antonia, Vizepräsidentin Hausherr Christa Kathriner Raphael Ersatzrichter: Hess Fabian Schibli Hans Zürcher Andreas
	Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen	Roth Stefan, Vorsitzender Kathriner Raphael, Stellvertreter

Verwaltungsgericht	1. Kammer	<p>Cotti Lukas, Präsident Schircks Rhea, Vizepräsidentin</p> <p>Ersatz-/Fachrichter/-innen: Bärtschi Bettina Boegli Christian Clavadetscher Andreas Di Grassi Ottavio Dommann Severin Gautschi Felix Haller Patrizia Huber Christian Jayyousi Shaker Klöti Marianne Pfister Stefan Pfisterer Sibylle Schmid Herbert Schöb Maria</p>
	2. Kammer	<p>Busslinger Marc, Präsident Huber Joachim, Vizepräsident</p> <p>Ersatz-/Fachrichter/-innen: Blocher Felix Bodmer Thomas Clavadetscher Andreas Huber Christian Kiefer Simone Kiener Olaf Klöti Marianne Martin Céline Plüss Martin Schwarz Angelica</p>
	3. Kammer	<p>Winkler Marcel, Präsident Michel Urs, Vizepräsident</p> <p>Ersatz-/Fachrichter/-innen: Brandner Balthasar Conradin Philip Dambeck Jacqueline Dommann Severin Lang Elisabeth Leibundgut Hans Peter Schöb Maria Steiger Marion Tschudin Inka Wälty Sibylle</p>

Zivilgericht	1. Kammer	Lindner Matthias, Präsident Holliger David, Vizepräsident Möckli Nicole Giese Dian Ersatzrichter/-in: Schneuwly Andreas Strub Yaël Gut Kägi Denise
	2. Kammer	Six Jann, Präsident Vasvary Zsuzsana, Vizepräsidentin Giese Dian Hausherr Christa Ersatzrichter: Meier Fabian
	3. Kammer	Massari Sandra, Präsidentin Holliger David, Vizepräsident Hausherr Christa Merkofer Catherine Lindner Matthias (Ersatzmitglied)
	4. Kammer	Richli Peter, Präsident Massari Sandra, Vizepräsidentin Hausherr Christa Plüss Franziska
	5. Kammer	Holliger David, Präsident Lindner Matthias, Vizepräsident Hausherr Christa Jacobser Kathrin Merkofer Catherine Ersatzrichterin: Gut Kägi Denise
	Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz	Merkofer Catherine, Präsidentin Lindner Matthias, Vizepräsident Giese Dian Hausherr Christa Holliger David (Ersatzmitglied)
	Schuldbetreibungs- und Konkurskommission	Holliger David, Präsident Roth Stefan, Vizepräsident Schär Caroline Richli Peter (Ersatzmitglied)

Anhang 3: Abteilungspräsidien

Abteilungspräsidien	Präsident/in	Vizepräsidenten/in
Handelsgericht	Vetter Meinrad	Egloff Viktor
Strafgericht	Six Jann	Plüss Franziska
Versicherungsgericht	Peterhans Brigitte	Roth Stefan
Verwaltungsgericht	Busslinger Marc	Michel Urs
Zivilgericht	Lindner Matthias	Holliger David